

# Staatsverständnis – Ein Vergleich zwischen Ciceros Vorstellungen und dem Grundgesetz



  
**GRUNDGESETZ**  
für die Bundesrepublik Deutschland

Bundeszentrale für politische Bildung

**Andreas Mehlretter**

Dom-Gymnasium Freising  
Kollegstufenjahrgang 2009/2011

Facharbeit  
aus dem Fach Latein

Thema: Staatsverständnis – Ein Vergleich zwischen  
Ciceros Vorstellungen und dem Grundgesetz

Autor: Andreas Mehlretter

Leistungskurs: Latein

Kursleiter: J. Töpfl

Abgabetermin: 23. Dezember 2010

Erzielte Punkte in ...

... der schriftlichen Prüfung: \_\_\_\_\_ x 3 = \_\_\_\_\_

... der mündlichen Prüfung: \_\_\_\_\_

Summe: \_\_\_\_\_

---

J. Töpfl

# Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	4
2 Staatsfundamente .....	5
2.1 Der Begriff der „Republik“ .....	5
2.2 Gemeinwohl als Staatsziel.....	5
2.3 Gerechtigkeit als Maßgabe für das Handeln des Staates .....	6
2.4 Gerechtigkeit als Umsetzung übergeordneten (Natur-)Rechts .....	7
2.5 Sicherheit .....	7
3 Vergleich der Menschenbilder als Ausgangspunkte der Staatsgestaltung .....	9
3.1 Die Würde des Menschen.....	9
3.2 Freiheit .....	11
3.3 Gleichheit.....	12
4 Die richtige Staatsform .....	14
4.1 Das Ziel der Beständigkeit.....	14
4.2 Diskussion der besten Staatsform bei Cicero.....	14
4.3 Schutz der Beständigkeit des Grundgesetzes.....	16
4.4 Die Ausgestaltung der Demokratie im Grundgesetz.....	17
5 Fazit.....	19
6 Bibliographie und weiterführende Literatur .....	20
6.1 Quellen.....	20
6.2 Literatur .....	20

# 1 Einleitung

Seit über sechzig Jahren existiert das Grundgesetz, die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland; es hat sich bis jetzt als funktionsfähig gezeigt und hat als Vorbild für andere Verfassungen gedient. Doch im politischen Tagesgeschäft und in tagespolitischen Diskussionen werden oftmals genau jene Elemente des Grundgesetzes vergessen, die es zu einer solch besonderen und stabilen Verfassung haben werden lassen. Um den Blick für das Wesentliche, für die zugrunde liegenden Gedankengänge und Werte zu schärfen, eignet sich der Vergleich mit Ciceros Staatsauffassung gut, da Cicero, v. a. in seinem staatsrechtlichen Werk *De re publica*, das übersetzt etwa „Über das Gemeinwesen“ oder auch „Über den Staat“ bedeutet, erstmals die griechischen Staatsutopien Platons und Aristoteles' verbindet mit der konkreten Verfassungswirklichkeit der Römischen Republik.

Zwar mag dieser Vergleich auf den ersten Blick nutzlos erscheinen – zu groß sind die Unterschiede in der Lebenswirklichkeit, zu viele das moderne Staatsverständnis prägende Gedankenkonstrukte wurden erst nach Cicero, in der Zeit der Aufklärung oder später, entwickelt. Doch lohnt eine Untersuchung der Werte und Überlegungen, die die Verfassung der Römischen Republik aus der Sicht Ciceros ausmachen; sie können auch in unserer Zeit dazu dienen, unser Verständnis vom Staat neu zu definieren und sich bewusst zu werden, welche wertvollen Güter wie etwa die Menschenwürde oder die freie Entfaltung der Persönlichkeit das Grundgesetz durch das Machtgefüge seiner Institutionen zu bewahren versucht.

Weniger lohnenswert im konkreten Bezug zum Grundgesetz ist die Betrachtung des außenpolitischen Staatsverständnisses, da sich die Vorstellungen in der Römischen Republik, deren Außenpolitik durch Imperialismus geprägt war, mit denen des Grundgesetzes, das ja Angriffskriege per se untersagt<sup>1</sup>, wenig überschneiden.<sup>2</sup>

Deshalb versucht diese Facharbeit, zuerst auf die grundlegende innenpolitische Ausrichtung der Staaten Ciceros und des Grundgesetzes einzugehen, dann die unterschiedlichen Menschenbilder und die dafür verantwortlichen Werte zu untersuchen, um anschließend daraus die verschiedenen Sichtweisen auf den Staatsbau und die unterschiedliche Umsetzung verschiedener Ziele darzustellen.

---

<sup>1</sup> siehe Art. 26 GG

<sup>2</sup> Dennoch erwähnt werden sollte Ciceros Unterscheidung in rechtmäßige und nicht rechtmäßige Kriege (*bellum (in) iustum*), die als Vorläufer des Kriegsbegriffs des Völkerrechts gesehen werden kann; siehe K. M. Girardet: „Gerechter Krieg – Von Ciceros Konzept des *bellum iustum* bis zur UNO-Charta“ in: E. Richter, R. Voigt, H. König (Hrsg.): „Res publica und Demokratie“, S. 193ff.

## 2 Staatsfundamente

### 2.1 Der Begriff der „Republik“

Dass es nicht absurd ist, die Sichtweise Ciceros auf den Staat mit der des deutschen Grundgesetzes zu vergleichen, zeigt schon der Name des vom Grundgesetz verfassten Staates: „Bundesrepublik Deutschland“.<sup>1</sup> Dieser Staat ist also, durch die Verfassung festgelegt, eine Republik<sup>2</sup>; das Wort „Republik“ entstammt wiederum dem Lateinischen und wurde durch Ciceros Werk *De re publica* zu einem prägenden Begriff der Staatsphilosophie.<sup>3</sup>

Auch wenn *res publica* im eigentlichen Sinne nur „Staat“, „Gemeinwesen“ bedeutet, so dient Ciceros Definition immer noch als Grundlage für das Verständnis des Begriffs „Republik“: *Est igitur res publica res populi*.<sup>4</sup> Der Staat ist Sache des Volkes, des gesamten Volkes.

Seit der Französischen Revolution wird der Begriff der „Republik“ oftmals nur auf die Staatsform an sich bezogen: die vollständige Abkehr von der Monarchie. Dennoch versteht das Grundgesetz hinter „Republik“ mehr als das: Die Ablehnung der Monarchie verbindet sich mit der Ablehnung einer durch Ideologie wie Religion legitimierten Herrschaft, sodass sich auch für das Grundgesetz der unabdingliche Bezug zur in der Staatsordnung liegenden Vernunft und die weltanschauliche Neutralität ergibt.<sup>5</sup>

### 2.2 Gemeinwohl als Staatsziel

Der wohl gewichtigste Teil des ciceronischen „Republik“-Begriffs ist die Verpflichtung des Staates auf das Gemeinwohl. Grundlage dafür ist Ciceros Definition, welche Bedingungen für eine Gemeinschaft von Menschen gegeben sein müssen, damit von einem Staat(svolk) gesprochen werden kann:

*Est igitur [...] res publica res populi, populus autem non omnis hominum coetus quoquo modo congregatus, sed coetus multitudinis iuris consensu et utilitatis communione sociatus.*<sup>6</sup>

Wichtig ist also der *iuris consensus*, die Übereinkunft im Recht, und vor allem die *communio utilitatis*, der gemeinsame Nutzen. Die *communio utilitatis* bezeichnet die Gesamtheit aller Interessen der Bürger. Der Staat soll also das Wohl aller Bürger im Auge haben, nicht nur die Belange einzelner Personen oder Gruppen.<sup>7</sup> Diese Zielsetzung des Staates auf das Gemeinwohl hat sich auch erhalten,

---

<sup>1</sup> Art. 20 Abs. 1 GG

<sup>2</sup> ebd.; siehe auch Art. 28 Abs. 1 GG

<sup>3</sup> W. Henke: „Die Republik“ in: J. Isensee, P. Kirchhof (Hrsg.): „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I“, S. 875

<sup>4</sup> Cicero: *De re publica* I, 25, 39

<sup>5</sup> W. Henke: „Die Republik“ in: J. Isensee, P. Kirchhof (Hrsg.): „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I“, S. 877ff.

<sup>6</sup> „Es ist also [...] das Gemeinwesen die Sache des Volkes, ein Volk aber nicht jede irgendwie zusammengescharte Ansammlung von Menschen, sondern die Ansammlung einer Menge, die in der Anerkennung des Rechtes und der Gemeinsamkeit des Nutzens vereinigt ist.“ – Cicero: *De re publica* I, 25, 39; Übersetzung von K. Büchner (2009)

<sup>7</sup> J. Christes: „*Populus* und *res publica* in Ciceros Schrift über den Staat“ in: E. Richter, R. Voigt, H. König (Hrsg.): „*Res publica* und Demokratie“, S. 91

seit diese Aufgabe, wie im Falle des Grundgesetzes, nicht mehr nur den Institutionen des Staates überantwortet, sondern im demokratischen Prozess auch von den Bürgern selbst übernommen wird.<sup>1</sup>

Im Eid, den sowohl Bundespräsident als auch Bundeskanzler und die Minister der Bundesregierung leisten müssen<sup>2</sup>, der im Artikel 56 des Grundgesetzes festgelegt ist, heißt es:

*Ich schwöre, da[ss] ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.*<sup>3</sup>

Sowohl der Gemeinwohlgedanke als auch, mit den gleichen Worten wie Cicero, der Gedanke des „Nutzens“ wird hier, exemplarisch für die höchsten Ämter im Staat, als Handlungsmaxime und somit als Ausrichtung des gesamten Staatswesens festgelegt.

### **2.3 Gerechtigkeit als Maßgabe für das Handeln des Staates**

Für Cicero ist die Gerechtigkeit die Bedingung, damit ein Staat existieren kann: Nur solange die Regierung des Staates frei von *iniquitat[es]* und *cupiditat[es]*, also Ungerechtigkeiten und (Einzel-) Begierden, bleibt, kann der Staat bestehen.<sup>4</sup> Gerech ist, wenn „unter Wahrung des Gemeinnutzens jedem seine Würde zugeteilt“<sup>5</sup> wird und dann dementsprechend, so Cicero, „jedem das Seine“ gegeben wird.<sup>6,7</sup>

Dass das Grundgesetz ebenfalls die staatliche Gewalt auf gerechtes Handeln verpflichtet, ist im oben zitierten Eid erkennbar; das Verständnis der Gerechtigkeit entspricht dem von Cicero (s. u.), wenn es auch differiert in der konkreten Umsetzung, da das Menschenbild und die Werteordnung der Staaten bestimmen, was gerecht ist, also dem Menschenbild und den Werten entsprechend, oder ungerecht, also diese Werte nicht umsetzt.

Die Ausprägung der Gerechtigkeit im Grundgesetz schlägt sich vor allem durch den Begriff des in Art. 20 GG beschriebenen Sozialstaats in der gemäß der Verfassung erfolgenden Gesetzgebung nieder: Die Verminderung sozialer Ungleichheit und die Herstellung von Chancengleichheit lassen sich etwa daraus ableiten.<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> J. Isensee: „Staat und Verfassung“ in: J. Isensee, P. Kirchhof (Hrsg.): „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I“, S. 632

<sup>2</sup> Art. 64 Abs. 2 GG

<sup>3</sup> Art. 56 GG

<sup>4</sup> Cicero: De re publica I, 26, 42

<sup>5</sup> C. Horn: „Politische Gerechtigkeit bei Cicero und Augustinus“ in: „Etica & Politia/Ethics & Politics“, IX, 2007, 2, S. 51

<sup>6</sup> Cicero: De re publica III, 15, 24

<sup>7</sup> Zum Begriff der Würde siehe S. 9f.

<sup>8</sup> J. Derjen: „Verfassungswerte – Welche Werte bestimmen das Grundgesetz?“, S. 66ff.

## 2.4 Gerechtigkeit als Umsetzung übergeordneter (Natur-)Rechts

Die Auffassung Ciceros, was Gerechtigkeit sei, ähnelt der des Grundgesetzes zumindest im Grundsätzlichen: In beiden Kontexten bedeutet Gerechtigkeit nicht einfachen Gehorsam vor dem geltenden Recht, wie Platon den Begriff verstand, sondern vor etwas dem Recht Übergeordnetem. Das Grundgesetz bleibt hier unspezifisch; hinter seiner Gerechtigkeit steht aber die gesamte Wertgrundlage der Grundrechte, also vor allem die Achtung der Menschenwürde und des Menschen als Individuum. Für Cicero wiederum bedeutet die Gerechtigkeit das Handeln gemäß des ewig geltenden, vom Menschen unabänderlichen Naturrechts; gerecht sei, was nicht gegen dieses Naturrecht verstoße:

*Est quidem vera lex recta ratio, naturae congruens, diffusa in omnis, constans, sempiterna [...] Huic legi nec obrogari fas est, neque derogari aliquid ex hac licet, neque tota abrogari potest.*<sup>1</sup>

„Natur“ bedeutet für Cicero nicht nur göttlich gegebenes Recht, sondern ist auch als aus der Natur des Menschen entwickeltes Recht zu verstehen. Zwar ist für Cicero Gott der *legis huius inventor*<sup>2</sup>, der Erfinder dieses Gesetzes, doch ist es nicht nur Frevel gegen Gott, gegen dieses Recht zu verstoßen, sondern auch Verleugnung der Natur des Menschen<sup>3</sup>. Die Gleichsetzung des „wahren Gesetzes“ mit der „richtigen Vernunft“ untermauert dies wiederum, da Cicero Gott und den Menschen genau dadurch, durch den Besitz von Vernunft, verbunden sieht:

*Est igitur, quoniam nihil est ratione melius, eaque est et in homine et in deo, prima homini cum deo rationis societas. Inter quos autem ratio, inter eosdem etiam recta ratio communis est: quae cum sit lex, lege quoque consociati homines cum dis putandi sumus.*<sup>4</sup>

Das allgemein gültige „Natur“recht ist also sowohl göttlich als auch dem Wesen des Menschen entsprechend.

## 2.5 Sicherheit

Neben dem Gemeinwohl und der Umsetzung der Gerechtigkeit ist es als eines der Hauptziele der Römischen Republik und auch des Grundgesetzes anzusehen, dass durch den Staat die Sicherheit seiner Bürger gewährleistet wird.

---

<sup>1</sup> „Es [gibt] aber das wahre Gesetz, die richtige Vernunft, die mit der Natur in Einklang steht, sich in alle ergießt, in sich konsequent, ewig ist [...]. Diesem Gesetz etwas von seiner Gültigkeit zu nehmen[] ist Frevel, ihm irgend etwas abzunehmen[] unmöglich, und es kann ebensowenig als Ganzes außer Kraft gesetzt werden.“ – Cicero: De re publica III, 22, 33; Übersetzung von K. Büchner (2009)

<sup>2</sup> ebd.

<sup>3</sup> vgl. *Cui [inventori] qui non parebit, [...] naturam hominis aspernatus hoc ipso luet maximas poenas.* („Wer ihm [dem Erfinder] nicht gehorcht, [...] [wird] das Wesen des Menschen verleugnend [...] gerade dadurch die schwersten Strafen büßen.“ – Übersetzung von K. Büchner (2009)) in: Cicero: De re publica III, 22, 33

<sup>4</sup> „Da nun nichts besser ist als die Vernunft und diese im Menschen und in Gott ist, besteht also für den Menschen mit Gott eine erste Gemeinschaft auf der Grundlage der Vernunft. Welchen aber die Vernunft gemeinsam ist, denen ist auch die rechte Vernunft gemeinsam: Da sie aber das Gesetz ist, mu[ss] man uns Menschen auch durch das Gesetz mit den Göttern verbunden halten.“ – Cicero: De legibus I, 23; Übersetzung von E. Bader und L. Wittmann (1969)

Cicero hält sich zurück, was Aussagen zur Sicherheit als Ziel des Staates betrifft, dennoch: Er sieht zwar den Geselligkeitstrieb der Menschen als wichtigeren Grund für den staatlichen Zusammenschluss als die Schwäche des Einzelnen<sup>1</sup>, doch ist diese Schwäche immer noch Mit-Ursache<sup>2</sup> – nur in der Gemeinsamkeit ist der Schutz des Einzelnen gewährleistet. Bei Cicero nimmt dieser Staatszweck geringeren Raum ein, da die Sicherheit in der Römischen Republik durch funktionierende Heeres-, Polizei- und Justizwesen stets nach außen, also als Schutz vor anderen Staaten, und nach innen, also als Schutz vor Mitbürgern, gewährleistet wurde.<sup>3</sup>

Auch das Grundgesetz sieht als wichtiges Ziel des Staates den Schutz seiner Bürger an.<sup>4</sup> Ebenso wie in der Römischen Republik wird dieser erreicht durch das Heer zur Verteidigung gegen Gefahren von außen und die Polizei und Justiz zur Bewältigung von Gefahren, die von Bürgern oder anderen auf deutschem Hoheitsgebiet ausgehen.<sup>5</sup>

Sowohl zu Ciceros Zeiten als auch in der heutigen Zeit, unter deren Einfluss das Staatsverständnis des Grundgesetzes zu betrachten ist, wurden diese Aufgaben durch die beiden Staaten in die Bürger zufriedenstellendem Ausmaß erfüllt und sind deshalb für die folgenden Betrachtungen als gegeben anzusehen.

Für Cicero und für das Grundgesetz zeichnet sich der ideale Staat also dadurch aus, dass er dem Gemeinwesen, also den Interessen aller Bürger, nicht nur einzelner Gruppen, verpflichtet ist, die Sicherheit seiner Bürger gewährleistet und die Umsetzung der staatlichen Macht stets gerecht, d. h. gemäß den jeweiligen Menschenbildern, erfolgt.

---

<sup>1</sup> Cicero: *De re publica* I, 25, 39

<sup>2</sup> J. Christes: „*Populus* und *res publica* in Ciceros Schrift über den Staat“ in: E. Richter, R. Voigt, H. König (Hrsg.): „*Res publica* und Demokratie“, S. 90

<sup>3</sup> siehe J. Bleicken: „Die Verfassung der Römischen Republik“, S. 147ff.

<sup>4</sup> J. Isensee: „Staat und Verfassung“ in: J. Isensee, P. Kirchhof (Hrsg.): „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I“, S. 630f.

<sup>5</sup> J. Derjen: „Verfassungswerte – Welche Werte bestimmen das Grundgesetz?“, S. 44ff.

## 3 Vergleich der Menschenbilder als Ausgangspunkte der Staatsgestaltung

Für Cicero besteht das Wesen des Menschen in seinem Verlangen nach Geselligkeit. So ist für ihn bei der Bildung eines Staates nicht ausschlaggebend, dass sich die Menschen aufgrund ihrer Schwäche, also zur Vereinigung ihrer einzeln genommen schwachen Kräfte, zusammenschließen, sondern für den gemeinsamen Nutzen (s. o.) und vor allem aus einer „natürlichen Geselligkeit der Menschen“.<sup>1</sup>

Das Grundgesetz liefert keine Aussage dazu, aus welchem Grund sich Menschen zusammenschließen und übernimmt nur die Staatsdefinition des Völkerrechts.<sup>2</sup> Insgesamt betrachtet es den Menschen hauptsächlich als Individuum, das allerdings immer in einem bestimmten Spannungsverhältnis zur Gesellschaft steht – nicht als von der Gemeinschaft isoliertes und unabhängiges Individuum.<sup>3</sup>

Das grundlegende Menschenbild des Grundgesetzes offenbart sich bereits im ersten Artikel: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“<sup>4</sup>

### 3.1 Die Würde des Menschen

Die Menschenwürde ist der oberste Wert des Grundgesetzes. Die zur Zeit der Entstehung des Grundgesetzes einmalige Positionierung und damit Hervorhebung der Unverletzlichkeit der Menschenwürde zeigt dies; sie resultiert aus den Erfahrungen mit dem Dritten Reich, das durch die Weimarer Reichsverfassung nicht verhindert werden konnte und für unzählige Verstöße gegen die Menschlichkeit verantwortlich war. Das Grundgesetz spricht deshalb jedem Menschen, „allein weil er existiert“, eine Würde zu, die unveräußerlich ist.<sup>5</sup>

Der Begriff „Menschenwürde“ ist weder vom Grundgesetz genau definiert, noch lässt sich aus dem allgemein üblichen Gebrauch eine genaue Definition ableiten. Die Menschenwürde ist das Ergebnis der Aufklärung, des Christentums und des Humanismus: Der Mensch darf nicht als Mittel zum Zweck verwendet, wie eine Sache instrumentalisiert werden, sondern ist „Zweck an sich selbst“, wie es Kant bereits beschrieb.<sup>6</sup>

Trotz des unscharfen Begriffs lassen sich daraus auch konkretere Normen ableiten: der Schutz des Lebens, die Verhinderung von Demütigung von Menschen, Achtung der Individualität des Einzel-

---

<sup>1</sup> Cicero: De re publica I, 25, 39; vgl. auch I, 1, 1

<sup>2</sup> Ein Staat besteht nach der Drei-Elemente-Lehre des Völkerrechts aus Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt (siehe J. Isensee: „Staat und Verfassung“ in: J. Isensee, P. Kirchhof (Hrsg.): „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I“, S. 603ff.). Dennoch ist für das Staatsverständnis des Grundgesetzes – wie auch im Verständnis Ciceros – das Staatsvolk das hauptsächliche Element.

<sup>3</sup> E. Benda: „Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht“ in: E. Benda, W. Maihofer, H.-J. Vogel (Hrsg.): „Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland“, S. 163ff.

<sup>4</sup> Art. 1 Abs. 1 GG

<sup>5</sup> P. Kirchhof: „Die Identität der Verfassung“ in: J. Isensee, P. Kirchhof (Hrsg.): „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II“, S. 309

<sup>6</sup> I. Kant: „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ in: „Kritik der reinen Vernunft – Prolegomena“, S. 428

nen, also die Sicherstellung seiner Freiheit, und – weitaus konkreter – die Garantie „eine[r] menschengerechte[n] Existenzgrundlage für jedermann“.<sup>1</sup>

Der Staat darf Menschen nicht nach ihrem „vermeintlichen sittlichen Wert [...] klassifizieren“, da für ihn jeder Mensch die selbe Würde besitzt und somit sich selbst verwirklichen kann.<sup>2</sup> Daraus ergibt sich, dass der Staat in diese Freiheit nicht eingreift, sondern jedem das „Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“, unter Rücksicht auf andere, Verfassung und „Sittengesetz“, gewährt.<sup>3, 4</sup>

Auch für Cicero existiert eine *dignitas*, eine Würde des Menschen; doch ist die römische *dignitas* nicht mit dem heutigen Begriff der „Würde“ gleichzusetzen: „Die *dignitas* umgreift alles das, was der vornehme Römer an politischem und sozialem Einflu[ss] darstellte.“ Durch „politische bzw. militärische Leistungen für die Gemeinschaft“ konnte man sich *dignitas* erwerben; sie ist allerdings keine feste „Eigenschaft“ oder ein „Besitz“, sondern nur „Widerschein öffentlicher Meinung“.<sup>5</sup>

Hier offenbart sich ein direkter Widerspruch zum Grundgesetz, das die Würde jedem Menschen zuspricht, da sie in dessen Sinn nicht teilbar ist, nicht vermehrt oder vermindert werden kann; sie ist absolut und jedem Menschen gleich. Dagegen ist Ciceros *dignitas* bei verschiedenen Menschen in verschiedenem Ausmaß vorhanden.

Allerdings beschreibt *dignitas* für Cicero auch eine dem Würde-Verständnis des Grundgesetzes näherliegende Unterscheidung: die zwischen Mensch und Tier. Cicero prägt in *De Officiis* erstmals den Begriff der „Würde des Menschen“.<sup>6</sup> Während der Mensch Vernunft besitzt und damit *dignitas*, ist das Tier vernunft- und damit würdelos.<sup>7</sup> Der Mensch kann allerdings seine Würde auch verwirken, indem er das, was ihn vom Tier unterscheidet, nämlich die Vernunft, missachtet und sich der Lust hingibt.<sup>8</sup>

Auch dieser *dignitas*-Begriff ist also nicht mit der Menschenwürde des Grundgesetzes gleichzusetzen, doch kommt er diesem schon deutlich näher: Wie das Grundgesetz, so spricht auch Cicero die *dignitas* dem Menschen in seiner Eigenschaft als Mensch, ohne weitere Vorbedingungen, zu – aus Ciceros Logik kann man die *dignitas* aber auch verlieren, wenn man sich nicht wie ein Mensch verhält, also quasi das Menschliche in sich selbst nicht achtet. So lassen sich bei Cicero durchaus die für das Staatsverständnis des Grundgesetzes wesentlichen Hintergrundüberlegungen zum Wesen des Menschen mit seiner unveräußerlichen Menschenwürde finden.

---

<sup>1</sup> P. Kirchhof: „Die Identität der Verfassung“ in: J. Isensee, P. Kirchhof (Hrsg.): „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II“, S. 309

<sup>2</sup> E. Benda: „Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht“ in: E. Benda, W. Maihofer, H.-J. Vogel (Hrsg.): „Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland“, S. 169

<sup>3</sup> Art. 2 Abs. 1 GG

<sup>4</sup> siehe J. Detjen: „Verfassungswerte – Welche Werte bestimmen das Grundgesetz?“, S. 48ff.

<sup>5</sup> J. Bleicken: „Die Verfassung der Römischen Republik“, S. 43

<sup>6</sup> P. Tiedemann: „Menschenwürde als Rechtsbegriff: eine philosophische Klärung“, S. 113

<sup>7</sup> K. Girardet: „'Recht' und 'Würde' des Menschen im antiken Rom“ in: Vereinigung der Schweizerischen Hochschuldozierenden: „Bulletin 3/4 (November) 2007“, S. 17; siehe Cicero: *De Officiis* I, 105

<sup>8</sup> Cicero: *De Officiis* I, 106

### 3.2 Freiheit

Ein weiterer zentraler Baustein des Grundgesetzes ist die Respektierung der individuellen Freiheit, die sich aus der Achtung der Menschenwürde ergibt. So steht in Art. 2 Abs. 2 GG: „Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“<sup>1</sup> Der Staat darf nur im Ausnahmefall die Freiheit des Individuums beschränken. Freiheit bedeutet aber nicht nur Bewegungsfreiheit, sondern vor allem Handlungsfreiheit; d. h., der Staat überlässt es jedem Einzelnen, sich „nach eigenen Vorstellungen zu verwirklichen“.<sup>2</sup> Er enthält sich einer Beschränkung, wie der Einzelne die von ihm gewährte Freiheit ausfüllen soll. Allerdings trifft die „Freiheit in Individualität [...] auf die Schranken der Fremdbestimmung“, da es jedem gleichermaßen möglich sein muss, seine Freiheit auszuleben.<sup>3</sup> „Freiheit meint individuelle Selbstbestimmung in ethischer Verantwortlichkeit, nicht Herrschaft über andere.“<sup>4</sup> So ist die individuelle Freiheit und das daraus abgeleitete Recht zur freien Entfaltung der Persönlichkeit vor allem als „Abwehrrecht“ vor willkürlichen Eingriffen des Staates in den Persönlichkeitsbereich des Einzelnen zu verstehen.<sup>5</sup>

Freiheit im Sinne des Grundgesetzes bedeutet aber nicht nur individuelle, sondern auch demokratische Freiheit: die Freiheit zur Mitwirkung an „Gestaltung und Festlegung der gemeinsamen Ordnung“.<sup>6</sup>

Cicero kennt beide Ausprägungen des Begriffs, wobei in Rom die „persönliche“ Freiheit keine große Bedeutung einnahm, da Meinungs- und Glaubensfreiheit, Freiheit der Lehre, der wirtschaftlichen Initiative und der Vereinsbildung, Testierfreiheit und Freizügigkeit selbstverständlich waren und somit keiner gesetzlichen Garantie bedurften.<sup>7</sup> Im Grundgesetz finden sich allerdings exakt diese Freiheiten als Grundrechte wieder, sodass zwischen dem Verständnis dieser Freiheiten im Römischen Reich und im Grundgesetz keine Unterschiede bestehen.<sup>8</sup>

Für Cicero bedeutet individuelle Freiheit allerdings *vace[re] dominatione*, also das Freisein von jeglicher Herrschaft, absolute Selbstbestimmung.<sup>9</sup> Diese Freiheit, die eigentlich *nimia licentia*<sup>10</sup>, also sehr große Willkür, sei, sei absolut nicht zu billigen, da sie in Chaos und Ungerechtigkeit abgeleite.<sup>11</sup> Der Staat hat solche Willkür zu vermeiden.

Cicero gesteht den Bürgern aber durchaus eine Form der politischen Freiheit zu, ja, er sieht sie als notwendig an für einen guten Staat. So wurde die Freiheit auch, wie in Art. 2 GG (s. o.), als Ab-

---

<sup>1</sup> Art. 2 Abs. 2 GG

<sup>2</sup> J. Detjen: „Verfassungswerte – Welche Werte bestimmen das Grundgesetz?“, S. 49

<sup>3</sup> P. Kirchhof: „Die Identität der Verfassung in ihren unabänderlichen Inhalten“ in: J. Isensee, P. Kirchhof (Hrsg.): „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I“, S. 788

<sup>4</sup> ebd.

<sup>5</sup> J. Detjen: „Verfassungswerte – Welche Werte bestimmen das Grundgesetz?“, S. 50

<sup>6</sup> E.-W. Böckenförde: „Demokratie als Verfassungsprinzip“ in: J. Isensee, P. Kirchhof (Hrsg.): „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I“, S. 911

<sup>7</sup> J. Bleicken: „Die Verfassung der Römischen Republik“, S. 218

<sup>8</sup> zur Meinungsfreiheit siehe Art. 5 Abs. 1f. GG; zur Glaubensfreiheit siehe Art. 4 Abs. 1 GG; zur Freiheit der Lehre siehe Art. 5 Abs. 3 GG; zur Freiheit wirtschaftlicher Initiative siehe im Allgemeinen Art. 2 Abs. 1 GG und im Speziellen Art. 12 GG; zur Freiheit der Vereinsbildung siehe Art. 9 GG; zur Testierfreiheit siehe Art. 14 Abs. 1 GG; zur Freizügigkeit siehe Art. 11 GG

<sup>9</sup> Cicero: De re publica I, 43, 67

<sup>10</sup> Cicero: De re publica I, 44, 68

<sup>11</sup> Cicero: De re publica I, 43, 67

wehrrecht gegen die Willkür der Magistrate verstanden.<sup>1</sup> Als Teil ihrer politischen Freiheit spricht Cicero dem Volk zudem, wenn auch eher widerwillig<sup>2</sup>, die Möglichkeit zu, am Handeln des Staates beteiligt zu sein.<sup>3</sup>

Der Unterschied im Freiheitsverständnis liegt also, neben der Diskrepanz im Ausmaß der Beteiligung des Volkes an der Staatsregierung, vor allem darin, dass Cicero Freiheit nur als Freisein von jeglicher Herrschaft kennt; der moderne Freiheitsbegriff beschränkt die Freiheit des Einzelnen allerdings auf die Handlungen, die nicht in die Freiheit eines Anderen eingreifen. Deshalb findet im Grundgesetz das „Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit“ auch seine Schranken in den „Rechte[n] anderer“, da diese ja ebenfalls das gleiche Recht genießen.<sup>4</sup>

### 3.3 Gleichheit

Deshalb lässt sich aus dem Freiheitsverständnis des Grundgesetzes auch direkt der Gleichheitsgrundsatz ableiten: Daraus, dass jedem Menschen eine Menschenwürde zugesprochen wird, die die Freiheit des Menschen impliziert, ergibt sich im nächsten logischen Schritt die rechtliche Gleichheit des Menschen: Die Menschenwürde verschiedener Menschen unterscheidet sich nicht in ihrem Wert (s. o.), die Freiheit, die das Grundgesetz jedem zusichert, ist für jeden gleich groß. Aus der Gleichheit der Menschenwürde folgen in der Demokratie des Grundgesetzes auch die für alle gleichen Möglichkeiten zur Partizipation am Staat.

Cicero verschließt sich dieser Logik; für ihn ist es bedeutend, dass auf keinen Fall die Mehrheit allein bestimmend sein darf.<sup>5</sup> Eine Gleichberechtigung aller Meinungen bei der politischen Willensbildung schließt er also aus; vielmehr lobt er das Zensuswahlrecht, da er wohl im Vermögen ein geeignetes Indiz für die Güte der politischen Meinungen sieht.<sup>6</sup> Er sieht es zwar als notwendig an, das gesamte Volk am politischen Prozess zu beteiligen, doch nur in einem so geringen Maße, dass es gerade noch nicht *superbum*, d. h. aus Sicht des Volkes überheblich, aber dennoch für den Staat nicht *periculosum*, d. h. gefährlich, sei.<sup>7</sup>

Auch mit dem Prinzip der Gleichheit vor dem Recht befasst sich Cicero, mit einer ebenso gut auf das Grundgesetz anwendbaren Argumentation:

*Quare cum lex sit civilis societatis vinculum, ius autem legis aequale, quo iure societas civium teneri potest, cum par non sit condicio civium? Si enim pecunias aequari non placet, si*

---

<sup>1</sup> J. Bleicken: „Die Verfassung der Römischen Republik“, S. 215f.

<sup>2</sup> vgl. Ciceros Präferenz der Monarchie und der Aristokratie im Vergleich zur Ablehnung der Demokratie, siehe S. 14f.

<sup>3</sup> Nachteil der Aristokratie sei, dass die Menge kaum Anteil an der Freiheit haben könne, wenn sie keine Möglichkeit zur politische Partizipation habe; siehe Cicero: De re publica I, 27, 43

<sup>4</sup> Art. 2 Abs. 1 GG

<sup>5</sup> Cicero: De re publica II, 22, 39

<sup>6</sup> ebd.

<sup>7</sup> ebd.; siehe auch: J. Christes: „Populus und res publica in Ciceros Schrift über den Staat“ in: E. Richter, R. Voigt, H. König (Hrsg.): „Res publica und Demokratie“, S. 98f.

*ingenia omnium paria esse non possunt, iura certe paria debent esse eorum inter se qui sunt cives in eadem re publica. Quid est enim civitas nisi iuris societas civium?*<sup>1</sup>

Allerdings ist dieser Ausschnitt Teil der Rede Scipios für die Demokratie, stellt also in keiner Weise Ciceros tatsächliche Denkweise dar. Einige Abschnitte weiter stellt Cicero zur *aequabilitas iuris*, der Gleichheit im Recht, deshalb klar:

*Cum enim par habetur honos summis et infimis, qui sint in omni populo necesse est, ipsa aequitas iniquissima est.*<sup>2</sup>

Rechtsgleichheit ist für Cicero also „unmöglich und höchstes Unrecht“<sup>3</sup>; hier offenbaren sich große Unterschiede zum Menschenbild des Grundgesetzes: Cicero sieht zwar auch die Würde des Menschen in seinem Unterschied zum Tier, doch innerhalb des Staates ist der Mensch für ihn doch hauptsächlich das Produkt seiner Leistungen – der *honos*, die Ehre, das Ansehen des Menschen zählt, nicht sein bloßes Menschsein.

---

<sup>1</sup> „Deshalb: [D]a das Gesetz das Band bürgerlicher Gemeinschaft ist, Recht aber die Gleichheit des Gesetzes, mit welchem Rechte kann die Gemeinschaft der Bürger behauptet werden, wo die Bedingung der Bürger nicht gleich ist? Wenn man nämlich die Vermögen gleichzumachen nicht gewillt ist, wenn die Begabungen aller nicht gleich sein können, müssen sicherlich wenigstens die Rechte derer unter sich gleich sein, die Bürger in demselben Gemeinwesen sind. Was ist denn der Staat, wenn nicht die Rechtsgemeinschaft der Bürger?“ – Cicero: De re publica I, 32, 49; Übersetzung von K. Büchner (2009)

<sup>2</sup> „[W]enn nämlich Höchsten und Niedrigsten, die es in jedem Volke geben mu[ss], die gleiche Ehre erwiesen wird, ist die Gleichheit selber am ungerechtesten.“ – Cicero: De re publica I, 34, 53; Übersetzung von K. Büchner (2009)

<sup>3</sup> K. Büchner: „Cicero: De re publica – Vom Gemeinwesen“, S. 24

## 4 Die richtige Staatsform

Sowohl Cicero als auch das Grundgesetz gehen davon aus, die beste Verfassung für ihre Vorstellung vom Staat gefunden zu haben; für Cicero ist dies die Verfassung der Römischen Republik, für das Grundgesetz seine Ausformung selbst.

### 4.1 Das Ziel der Beständigkeit

Einen weiteren Anspruch stellen aber sowohl Cicero als auch das Grundgesetz an die ideale Verfassung: Sie muss beständig sein, darf also keine Möglichkeiten bieten, sich in einen Unrechtsstaat zu verwandeln.

Für das Grundgesetz ergibt sich dieses Ziel aus dem direkten historischen Kontext seiner Entstehung: Das Grundgesetz sollte als Nachfolger der Weimarer Reichsverfassung nicht möglich machen, was die Weimarer Verfassung zuließ: die Ablösung der demokratischen Konstitution durch ein inhumanes Terrorregime. So hatte bei der Gestaltung und Konzeption der Verfassung oberste Priorität, dass das Deutsche Reich bzw. Deutschland in Zukunft nie wieder anderen Völkern und auch eigenen Bevölkerungsgruppen solches Leid zufügen könnte.

Cicero sah die gleiche Gefahr auch für die Römische Republik: Er ahnte das Ende der republikanischen Staatsordnung und den Beginn des Prinzipats; dennoch hielt er die Verfassung der Römischen Republik für die beste, da er genau in ihr die richtige Staatsform zum Erhalt eines gerechten, auf das Gemeinwohl ausgelegten Staates sah.<sup>1</sup>

### 4.2 Diskussion der besten Staatsform bei Cicero

Cicero behandelt in seinem staatsrechtlichen Werk *De re publica* alle drei ihm bekannten Staatsformen, um daraus die seiner Meinung nach beste zu entwickeln:

Er unterscheidet die Staatsform je nachdem, wer im Staat die Macht hat: So gibt es das *regnum*, das Königtum, wenn also ein Einziger alle Macht auf sich vereint; wenn dagegen *delect[i]*, also Auserwählte, die Macht haben, so spricht Cicero von einem *optimatum arbitrio*, also nach dem Willen der Optimaten, gelenkten Staat; wenn schließlich die ganze Macht beim Volke liegt, nennt er dies eine *civitas popularis*, einen „Volksstaat“.<sup>2</sup> Übertragen auf heutige Staatstermini behandelt Cicero also die Monarchie, die Aristokratie und die Demokratie.

Cicero sieht in jeder dieser Formen bestimmte Vorteile: Den Reiz der Demokratie sieht er in der durch sie gewährten Freiheit (*libertas*) der Bürger; der Vorteil der Aristokratie sei die kluge Staatenlenkung (*consilium*); und die Monarchie zeichne sich durch die Liebe, die Umsorgung der Bürger (*caritas*) aus.<sup>3</sup>

Die Demokratie lehnt Cicero hauptsächlich wegen der ausufernden Freiheit ab: Wenn die Freiheit nicht *modice temperata*[], also maßvoll, sondern wie in der Demokratie *nimis meraca*[], allzu rein

---

<sup>1</sup> siehe Cicero: *De re publica* I, 46, 70

<sup>2</sup> Cicero: *De re publica* I, 26, 42

<sup>3</sup> Cicero: *De re publica* I, 35, 54

sei<sup>1</sup>, würden die Bürger aufhören, die Gesetze zu achten, weil sie keine Herrschaftsausübung mehr über sich ergehen lassen würden.<sup>2</sup> Ein demokratischer Staat könne also die Aufgaben eines Staates, nämlich den gemeinsamen Nutzen und die Ausübung von Gerechtigkeit, nicht leisten. Ungerecht sei die Demokratie vor allem, weil alle Bürger gleichgestellt seien – sie kenne keine *gradus dignitatis*, keine Abstufungen der Würde.<sup>3</sup> Nach Ciceros Verständnis muss sich das Ausmaß der Beteiligung eines jeden Bürgers nach seiner persönlichen Würde richten (s. o.), was aber in einer Demokratie, in der alle gleichsam an der Staatenlenkung beteiligt sind, nicht der Fall ist.<sup>4</sup>

Als Nachteil der Aristokratie und auch der Monarchie führt Cicero allerdings umgekehrt das Fehlen der Teilhabe der *multitudo*, also der Volksmasse, an der Freiheit an, da sie keinen Einfluss auf die Lenkung des Staates habe.<sup>5</sup>

Trotzdem ist von den drei Staatsformen für Cicero die Monarchie immer noch die beste, weil der König sich um die Bürger kümmere, als ob es seine eigenen Verwandten seien, und es für die weniger eigenständigen Bürger besser sei, durch die Umsicht des Königs geschützt zu werden.<sup>6</sup>

Allen drei dieser Staatsformen sei allerdings gemein, dass sie instabil seien und leicht entarteteten, d. h., von einer guten, den Staatszweck erfüllenden Form zu einem ungerechten Staat würden:

*Sic tanquam pilam rapiunt inter se rei publicae statum tyranni ab regibus, ab iis autem principes aut populi, a quibus aut factiones aut tyranni, nec diutius unquam tenetur idem rei publicae modus.*<sup>7, 8</sup>

Deshalb schlägt Cicero eine vierte Staatsform vor, die *aequatum et temperatum*, also ausgeglichen und aus den drei reinen Staatsformen gemischt ist: die Mischverfassung.<sup>9</sup> Genau diese sieht er in der Römischen Republik verwirklicht.<sup>10</sup> Sie verhindert durch die maßvolle Ausgeglichenheit der Elemente der drei Einzelverfassungen den Umsturz in eine andere Verfassungsform und erfüllt gleichzeitig alle Bedingungen, die Cicero an die perfekte Staatsform stellt: Dem Freiheitsbedürfnis des Volkes wird durch Abwehrrechte gegen Beamtenwillkür und die Volksversammlung genüge getan. Die *gradus dignitatis* werden zum einen durch das Zensuswahlrecht berücksichtigt; zum anderen werden sie auch durch das aristokratische Element, den Senat, gewahrt, da darin der Einfluss auf den Staat gemäß der *virtus*, also dem wahren Engagement für den Staat, geregelt sei. Die richtige, gerechte Staatenlenkung wird durch die aristokratischen und die monarchischen Elemente, den Senat und das Konsulat, sichergestellt.<sup>11</sup>

<sup>1</sup> Cicero: De re publica I, 43, 66

<sup>2</sup> Cicero: De re publica I, 43, 68

<sup>3</sup> Cicero: De re publica I, 27, 43

<sup>4</sup> ebd.

<sup>5</sup> ebd.

<sup>6</sup> Cicero: De re publica I, 35, 54

<sup>7</sup> „So fangen wie einen Ball unter sich den Zustand des Gemeinwesens die Tyrannen von den Königen auf, von ihnen aber die fürstlichen Männer oder Völker, von denen wieder entweder Klüngel oder Tyrannen, und niemals lä[ss]t sich dieselbe Form des Gemeinwesens länger festhalten.“ – Cicero: De re publica I, 44, 68; Übersetzung von K. Büchner (2009)

<sup>8</sup> siehe auch Cicero: De re publica I, 42, 65ff.

<sup>9</sup> Cicero: De re publica I, 45, 69

<sup>10</sup> Cicero: De re publica I, 46, 70

<sup>11</sup> E. Christensen: „Ciceros Staatsverständnis – Res publica und populus im Dienste der Gerechtigkeit“, S. 8ff.

Durch die Ausgewogenheit der Machtelemente ist die Beständigkeit eines so verfassten Staates sichergestellt. Cicero sieht in seiner Zeit aber auch den Verfall der Römischen Republik, die ja eigentlich diese beste Verfassung aufweist; allerdings gilt nach Cicero für die Stabilität des Staates die Bedingung, dass die führenden Männer im Staat keine großen Fehler begehen, und genau darauf führte er den sich abzeichnenden Niedergang der Republik zurück.<sup>1, 2</sup>

### **4.3 Schutz der Beständigkeit des Grundgesetzes**

Das Grundgesetz will genau dies verhindern: Der Staat soll auch dann seinen Zweck erfüllen, wenn die Voraussetzungen dafür in der Gesellschaft und bei den Amtsträgern nur in geringem Maße vorhanden sind.

Expliziter als in vielen anderen Verfassungen geht das Grundgesetz genau darauf ein – aus den Erfahrungen mit der Weimarer Reichsverfassung erschien das angebracht, da sich der Umsturz dieser demokratischen Verfassung, wie am Ende der Weimarer Republik durch die Nationalsozialisten geschehen, nicht wiederholen sollte.

Die Verfassung will die grundlegenden „Errungenschaften der Kulturgemeinschaft“, wie „[d]ie Untastbarkeit der Würde des Menschen [und] die Rechtsstaatlichkeit“, absichern.<sup>3, 4</sup> Um Bestrebungen, diese Grundlagen zu revidieren, abwehren zu können, hält das Grundgesetz verschiedene Instrumente bereit: Grundlegend ist hierbei die Bindung aller staatlichen Gewalt an verfassungsgemäßes Recht und Gesetz; damit können Staatshandlungen, die wider die Verfassung sind, verhindert werden.<sup>5</sup> Um Zuwiderhandlungen tatsächlich entgegenzutreten zu können, schuf das Grundgesetz eine eigenständige juristische Institution, das Bundesverfassungsgericht, das Gesetze und Verfassungsänderungen auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung bzw. den in Art. 79 Abs. 3 GG festgelegten unveränderlichen Grundsätzen überprüfen und für nichtig erklären kann.<sup>6</sup>

Auch können die für das Staatswesen fundamentalen Grundsätze wie die Grundrechte im Allgemeinen und die Achtung der Menschenwürde im Speziellen oder die Staatsform der demokratischen Republik nicht bzw. nicht substantiell außer Kraft gesetzt werden.<sup>7</sup> Zur Verhinderung der Umgehung dieser verfassungsschützenden Mechanismen übernimmt das Grundgesetz Montesquieus Gedanken der Gewaltenteilung: die Trennung der Staatsgewalt in Exekutive, Legislative und

---

<sup>1</sup> Cicero: De re publica I, 45, 69

<sup>2</sup> J. Christes: „*Populus* und *res publica* in Ciceros Schrift über den Staat“ in: E. Richter, R. Voigt, H. König (Hrsg.): „Res publica und Demokratie“, S. 100

<sup>3</sup> P. Kirchhof: „Die Identität der Verfassung“ in: J. Isensee, P. Kirchhof (Hrsg.): „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II“, S. 269

<sup>4</sup> Art. 146 GG lässt augenscheinlich eine Möglichkeit zur Umgehung, indem eine neue Verfassung das Grundgesetz ablöst. Allerdings wurde dieser Artikel eigentlich zu einem bestimmten Zweck, der Verfassungsgebung bei der Vereinigung von BRD und DDR, zur Klarstellung des Provisoriumscharakters des Grundgesetzes geschaffen. Außerdem werden bereits „Elementarprinzipien [...] für eine Verfassungsänderung [...] vorzuzeichnen“ versucht. (P. Kirchhof: „Die Identität der Verfassung“ in: J. Isensee, P. Kirchhof (Hrsg.): „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II“, S. 273)

<sup>5</sup> siehe Art. 20 Abs. 3 GG

<sup>6</sup> P. Kirchhof: „Die Identität der Verfassung“ in: J. Isensee, P. Kirchhof (Hrsg.): „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II“, S. 285f.

<sup>7</sup> siehe Art. 19 Abs. 2 GG zur Unveränderlichkeit der Grundrechte in ihrem „Wesensgehalt“; siehe Art. 79 Abs. 3 GG zur Unveränderlichkeit der „in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze“

Judikative.<sup>1</sup> Außerdem erfährt die Staatsgewalt nicht nur in dieser, der so genannten horizontalen Richtung eine Trennung, sondern auch in vertikaler Richtung: durch die Dezentralisierung der Macht, die sich in der Untergliederung der Bundesrepublik in Länder (und weitergehend in Regierungsbezirke, Landkreise und Städte bzw. Gemeinden) äußert.<sup>2</sup> Dies dient der gegenseitigen Kontrolle der Staatsgewalten und der daraus resultierenden „Mäßigung der Staatsherrschaft.“<sup>3, 4</sup>

Das Grundgesetz versucht also genau das gleiche zu erreichen, wie Cicero es der Römischen Republik zuge dachte: die staatliche Gewalt auf die ihr übertragenen Aufgaben zu beschränken und Willkür zu verhindern. Das Grundgesetz versucht, dies durch die Gewaltenteilung zu erreichen, Cicero durch seine Mischverfassung, also eine Aufteilung der staatlichen Gewalt in Einzelelemente der drei reinen Verfassungen.

#### **4.4 Die Ausgestaltung der Demokratie im Grundgesetz**

Die Bundesrepublik ist nach Art. 20 GG ohne Frage eine Demokratie. Nur eine Demokratie kann im Sinne der Aufklärung und des Humanismus den Staat zu einer Sache des Volkes, wie auch Cicero es forderte, machen und die Gewährleistung der Achtung der Menschenwürde, der Gleichheit aller Menschen und ihrer Freiheit sicherstellen, wie sich gerade den Vätern des Grundgesetzes durch die Erfahrungen mit dem Dritten Reich gezeigt hatte. Der Entartung der Freiheit, die Cicero als große Gefahr der Demokratie sah, wird in der modernen westlichen Form der Demokratie, also auch der des Grundgesetzes, durch die Verbindlichkeit der Mehrheitsentscheidungen für alle entgegengewirkt: Jeder Bürger ist, wie auch in Ciceros Vorstellungen vom idealen Staat, dem gemeinsamen Recht unterworfen – in der Demokratie bestimmen die Bürger aber dieses Recht per Mehrheitsentscheidungen selbst.<sup>5</sup>

Einer erneuten Verführung des deutschen Volkes durch Demagogen, wie etwa Hitler und Goebbels es waren, eine Gefahr, die auch Cicero beschäftigte<sup>6</sup>, sollte vorgebeugt werden, indem die Auswirkungen der Ausübung der Volkssouveränität, also Abstimmungen und Wahlen, auf ein Mindestmaß reduziert wurden. So fehlt den Bürgern im Grundgesetz bis auf die Wahl zum Bundestag jegliche Möglichkeit auf direkte Mitbestimmung etwa in Form einer Volksabstimmung.<sup>7</sup>

Insofern könnte man den Deutschen Bundestag durchaus als Element einer „Wahlaristokratie“ bezeichnen, da die Macht während der vierjährigen Amtsperiode vom Volk auf die Mandatsträger übertragen wird. Die Bundestagsabgeordneten werden zumeist nach ihren Fähigkeiten der guten Staatenlenkung gewählt und bekommen somit wie „Optimaten“ die Möglichkeit, alle Vorteile, die Cicero in der Aristokratie sieht, zu verwirklichen.

---

<sup>1</sup> Art. 20 Abs. 2 GG

<sup>2</sup> U. Di Fabio: „Gewaltenteilung“ in J. Isensee, P. Kirchhof (Hrsg.): „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II“, S. 618f.

<sup>3</sup> E. Schmidt-Aßmann: „Der Rechtsstaat“ in: J. Isensee, P. Kirchhof (Hrsg.): „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II“, S. 566f.

<sup>4</sup> siehe auch: U. Di Fabio: „Gewaltenteilung“ in J. Isensee, P. Kirchhof (Hrsg.): „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II“, S. 614ff.

<sup>5</sup> J. Isensee: „Staat und Verfassung“ in: J. Isensee, P. Kirchhof (Hrsg.): „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I“, S. 655f.

<sup>6</sup> siehe etwa Cicero: *De re publica* I, 44, 68

<sup>7</sup> C. Möllers: „Das Grundgesetz“, S. 32f.

Auch das monarchistische Element lässt sich im Grundgesetz finden: Der Bundespräsident ist als Staatsoberhaupt in der gleichen Rolle wie ein König im Staat, wenngleich dieser aus den schlechten Erfahrungen des mit vielen Kompetenzen ausgestatteten Reichspräsidenten der Weimarer Republik, auch „Ersatzkaiser“ genannt, nur wenige, hauptsächlich repräsentative Amtsbefugnisse hat. Der Bundespräsident soll genau die gesamtgesellschaftlich integrierende Funktion ausüben, die Cicero am König mit seiner *caritas* schätzt<sup>1</sup>.

Neben den fundamentalen Prinzipien der Demokratie dienen auch die Prinzipien des Rechts- und Sozialstaats der Umsetzung der Gerechtigkeit in der Staatenlenkung: Der Rechtsstaat garantiert, dass das – mit dem Grundgesetz vereinbare – Recht auch gerecht angewandt wird.<sup>2</sup> Das Sozialstaatsprinzip setzt zugleich die Forderung nach sozialer Gerechtigkeit um, indem es dem Gesetzgeber den klaren Auftrag erteilt, soziale Ungleichheit abzubauen, Chancengleichheit v. a. im Bildungsbereich herzustellen und sozial und wirtschaftlich Schwächere zu schützen.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Cicero: De re publica I, 35, 54

<sup>2</sup> siehe E. Schmidt-Aßmann: „Der Rechtsstaat“ in: J. Isensee, P. Kirchhof (Hrsg.): „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I“, S. 987ff.

<sup>3</sup> H. Hofmann: „Die Entwicklung des Grundgesetzes nach 1949“ in: J. Isensee, P. Kirchhof (Hrsg.): „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I“, S. 303

## 5 Fazit

So lassen sich aus dem Vergleich der Staatsverständnisse von Cicero und des Grundgesetzes viele auch heute noch wertvolle Erkenntnisse gewinnen – trotz der etwa zweitausendjährigen dazwischenliegenden Entwicklung der Staatswissenschaften. Die grundlegenden Gedanken, wie ein idealer Staat aussehen sollte, sind interessanterweise größtenteils kongruent – nur die differierenden Menschenbilder und damit Wertevorstellungen geben den Staaten unterschiedliche Richtungen.

Für die heutige Zeit lässt sich daraus ableiten, dass wir zwar stolz auf unsere kulturellen Errungenschaften sein können – keine andere Zeit hat dem einzelnen Menschen einen größeren Wert zugesprochen und damit die Grundrichtung vorgegeben für Gerechtigkeit in der Gemeinschaft und damit letztendlich glückliche Bürger.

Dennoch zeigt der Wandel allgemein anerkannter Werte innerhalb dieser zweitausend Jahre, dass auch unsere Zeit keine Absolutheit, keinen unveränderlichen Endpunkt der Entwicklung darstellen wird: Das Grundgesetz sieht den Menschen – und daraus leitet sich alles ab – als Wesen mit Menschenwürde. Auch bei Cicero lässt sich diese Erkenntnis finden, wobei die Rückschlüsse, die das Grundgesetz daraus zieht – das Verbot von Folter, das Verbot der Todesstrafe, um nur zwei zu nennen –, gänzlich anders ausfallen. Doch ist z. B. bereits jetzt abzusehen, dass aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Ähnlichkeit von Menschenaffen und Menschen auch solchen Tieren eine ähnliche „Würde“ wie dem Menschen zugesprochen werden könnte, was unser Menschenbild grundlegend verändern würde.

Hochaktuell ist auch die tiefgründige Betrachtung der Auswirkungen einer rein-demokratischen Gesellschaft: Cicero lässt uns auch heute noch überlegen, ob das Auslassen direkt-demokratischer Elemente im Grundgesetz durch eine erhöhte Stabilität des Staatswesens den Nachteil der geringeren Möglichkeiten zur Partizipation der Bürger aufhebt oder nicht. Ist durch Wahlen im Vier-Jahres-Rhythmus wirklich gewährleistet, dass das Gemeinwohl in allen Entscheidungen Beachtung findet? Oder kann nur durch die Zurückhaltung der einzelnen Bürger wirklich das *consilium*, die kluge Staatenlenkung, durch unsere Bundestagsabgeordneten und ihre Experten wirken?

Ob letztendlich Cicero mit seinen Vorbehalten gegenüber der Demokratie oder das Grundgesetz mit seiner „konstituierten“, also in gemäßigten Bahnen verfassten Demokratie recht behält, wird sich erst in einigen Jahrhunderten zeigen. Bis heute scheint es aber, als hätten die Väter des Grundgesetzes einen guten Weg gefunden, die Demokratie, die den Vorstellungen Ciceros nach völlige Willkür bedeutet und die leicht entartet, und die Stabilität des Staates zu vereinen: Das Grundgesetz schafft ein demokratisches Staatswesen, das das Ziel des Gemeinwohls verfolgt und beständig ist, indem es das Recht für alle verbindlich macht, verschiedene Ausgleichs- und Schutzmechanismen wie die Gewaltenteilung implementiert und die repräsentative gegenüber der direkten Demokratie präferiert.

Ob die Demokratie des Grundgesetzes dem Anspruch Ciceros des ewigen Bestehens eines Staates genügen kann, wird sich nicht zeigen lassen, denn nur ein Scheitern könnte das Gegenteil beweisen. Doch trotz aller Klugheit der Verfassung – der Untergang der Römischen Republik zeigt: Die Verantwortung, den Staat in seiner Orientierung auf das Gemeinwohl und damit in seiner demokratischen Grundordnung zu bewahren, liegt, wie Cicero richtig erkannte, auch heute bei den Mitgliedern dieser Staatsgemeinschaft selbst, den Bürgern.

# 6 Bibliographie und weiterführende Literatur

## 6.1 Quellen

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“, Bonn 2009.

Cicero, Marcus Tullius: „De re publica – Vom Gemeinwesen“, herausgegeben und übersetzt von Karl Büchner, Stuttgart 2009.

Cicero, Marcus Tullius: „De officiis“, herausgegeben, übersetzt und kommentiert von Heinz Gunermann, Stuttgart 1976.

Cicero, Marcus Tullius: „De legibus“, Heidelberg 1963.

Cicero, Marcus Tullius; Grassi, Ernesto (Hrsg.): „Über die Gesetze (De legibus)“, übersetzt von Elmar Bader und Leopold Wittmann, Reinbek 1969.

## 6.2 Literatur

Benda, Ernst: „Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht“ in: Benda, Ernst (Hrsg.): „Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland“, 2. Auflage, Berlin; New York 1994., S. 161ff.

Bleicken, Jochen: „Die Verfassung der Römischen Republik – Grundlagen und Entwicklung“, 7. Auflage, Paderborn 2008.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: „Demokratie als Verfassungsprinzip“ in: Isensee, Josef; Kirchhof, Paul (Hrsg.): „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland – Band I, Grundlagen von Staat und Verfassung“, Heidelberg 1987, S. 887ff.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: „Recht, Staat, Freiheit“, Frankfurt a. M. 1991.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: „Staat, Verfassung, Demokratie“, Frankfurt a. M. 1991.

Büchner, Karl: „Cicero: De re publica – Vom Gemeinwesen“, Stuttgart 2009.

Christensen, Eva: „Ciceros Staatsverständnis – Res publica und populus im Dienste der Gerechtigkeit“, verfügbar unter <http://www.grin.com/e-book/22642/ciceros-staatsverstaendnis-res-publica-und-populus-im-dienste-der-gerechtigkeit>, aufgerufen am 3. Dezember 2010.

Christes, Johannes: „*Populus* und *res publica* in Ciceros Schrift über den Staat“ in: Richter, Emmanuel; Voigt, Rüdiger; König, Helmut (Hrsg.): „Res publica und Demokratie – Die Bedeutung von Cicero für das heutige Staatsverständnis“, Baden-Baden 2007, S. 85ff.

Detjen, Joachim: „Verfassungswerte – Welche Werte bestimmen das Grundgesetz?“, Bonn 2009.

Di Fabio, Udo: „Gewaltenteilung“ in: Isensee, Josef; Kirchhof, Paul (Hrsg.): „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland – Band II, Verfassungsstaat“, 3. Auflage, Heidelberg 2004, S. 613ff.

Girardet, Klaus M.: „Gerechter Krieg – Von Ciceros Konzept des *bellum iustum* bis zur UNO-Charta“ in: Richter, Emmanuel; Voigt, Rüdiger; König, Helmut (Hrsg.): „Res publica und Demokratie – Die Bedeutung von Cicero für das heutige Staatsverständnis“, Baden-Baden 2007, S. 191ff.

Girardet, Klaus M.: „'Recht' und 'Würde' des Menschen im antiken Rom“ in: Vereinigung der Schweizerischen Hochschuldozierenden (Hrsg.): „Bulletin 3/4 (November) 2007“, verfügbar unter [http://www.ch-hochschullehrer.ethz.ch/pdfs/2007\\_34\\_S10ff.pdf](http://www.ch-hochschullehrer.ethz.ch/pdfs/2007_34_S10ff.pdf), aufgerufen am 3. Dezember 2010.

- Henke, Wilhelm: „Die Republik“ in: Isensee, Josef; Kirchhof, Paul (Hrsg.): „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland – Band I, Grundlagen von Staat und Verfassung“, Heidelberg 1987, S. 863ff.
- Hofmann, Hasso: „Die Entwicklung des Grundgesetzes nach 1949“ in: Isensee, Josef; Kirchhof, Paul (Hrsg.): „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland – Band I, Grundlagen von Staat und Verfassung“, Heidelberg 1987, S. 259ff.
- Horn, Christoph: „Politische Gerechtigkeit bei Cicero und Augustinus“ in: „Etica & Politia/Ethics & Politics“, IX, 2007, 2, S. 46ff.
- Isensee, Josef: „Staat und Verfassung“ in: Isensee, Josef; Kirchhof, Paul (Hrsg.): „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland – Band I, Grundlagen von Staat und Verfassung“, Heidelberg 1987, S. 591ff.
- Kant, Immanuel: „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ in: „Kritik der reinen Vernunft – Prolegomena“, 1785, verfügbar unter <http://www.korpora.org/Kant/aa04/Inhalt4.html>, aufgerufen am 16. Dezember 2010.
- Kirchhof, Paul: „Das Maß der Gerechtigkeit – Bringt unser Land wieder ins Gleichgewicht!“, München 2009.
- Kirchhof, Paul: „Die Identität der Verfassung“ in: Isensee, Josef; Kirchhof, Paul (Hrsg.): „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland – Band II, Verfassungsstaat“, 3. Auflage, Heidelberg 2004, S. 261ff.
- Kirchhof, Paul: „Die Identität der Verfassung in ihren unabänderlichen Inhalten“ in: Isensee, Josef; Kirchhof, Paul (Hrsg.): „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland – Band I, Grundlagen von Staat und Verfassung“, Heidelberg 1987, S. 775ff.
- Möllers, Christoph: „Das Grundgesetz – Geschichte und Inhalt“, München 2009.
- Schmidt-Aßmann, Eberhard: „Der Rechtsstaat“ in: Isensee, Josef; Kirchhof, Paul (Hrsg.): „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland – Band I, Grundlagen von Staat und Verfassung“, Heidelberg 1987, S. 987ff.
- Stroh, Wilfried: „Cicero – Redner, Staatsmann, Philosoph“, München 2008.
- Tiedemann, Paul: „Menschenwürde als Rechtsbegriff – Eine philosophische Klärung“, Berlin 2007.

# Selbstständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Facharbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und nur die in der Bibliographie aufgeführten Quellen und Literaturwerke als Hilfsmittel benutzt habe.

---

Ort, Datum

---

A. Mehlretter

Diese Facharbeit steht unter der *CreativeCommons*-Lizenz CC BY-NC-ND 2.0; nähere Information unter <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.0/de/>

Quellen Bebilderung Deckblatt:

Cicero: Anthony Majanlahti, <http://www.flickr.com/photos/antmoose/84543977/>

Grundgesetz: Bundeszentrale für politische Bildung,

[http://www.bpb.de/cache/images/N37W4N\\_255x400.jpg](http://www.bpb.de/cache/images/N37W4N_255x400.jpg)

Hintergrundfoto: Andreas Mehlretter